

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4310**

Fachhochschule Flensburg
Kanzleistrasse 91-93
24943 Flensburg

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

20. Mai 2009

Entwurf der Landesregierung eines Hochschulzulassungsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nimmt das Präsidium der Fachhochschule Flensburg die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. a. Gesetzesentwurf wahr:

Die Fachhochschule Flensburg begrüßt grundsätzlich die Neuregelung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität über ein Bandbreitenmodell und die Reformierung des Auswahl- und Vergabeverfahrens!

Folgendes ist unseres Erachtens festzustellen:

1.) Gestärkte Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschule

Eine gestärkte Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschule kann im Hinblick auf den § 11 (Zuständigkeiten und Ermächtigungen) nicht erkannt werden! Dort heißt es im Absatz 1, dass das Ministerium ermächtigt wird, die Einzelheiten des Kapazitätsermittlungs-, Auswahl- und Vergabeverfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien durch Verordnung zu regeln.

2.) Reformierung des Auswahl- und Vergabeverfahrens

Der Gesetzesentwurf sieht unter § 6 (Hauptquoten) die Vergabe der Studienplätze nach Note (Bestenquote – 20 %), Wartezeit (Wartezeitquote – 20 %) sowie **neu** die Auswahl nach weiteren von der Hochschule zu bestimmenden Auswahlmaßstäben (Hochschulauswahlquote – 60 %) vor.

Dabei hat die Hochschule neben dem Auswahlmaßstab nach Nummer 3 Buchst. a (nach dem Grad der Qualifikation) mindestens einen weiteren Auswahlmaßstab zu wählen.

Durch Satzung sind die Einzelheiten des Hochschulauswahlverfahrens zu regeln. Der Senat beschließt über diese Satzung, die dem Ministerium spätestens 2 Monate vor Bewerbungsschluss zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Bereits mit Rechtskraft dieses Gesetzentwurfes ist durch das Erfordernis zahlreicher Satzungs- und Ordnungsanpassungen mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand an den Hochschulen zu rechnen, für deren qualitative Abwicklung weder Personal noch Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Aber auch die Kosten für das Auswahl- und Vergabeverfahren selbst sollen die Hochschulen aus den zugewiesenen bzw. in gleicher Höhe zuzuweisenden Finanzmitteln bestreiten: Aus dem vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten Zuschuss aus der Maßnahmengruppe 06 des Einzelplans 0620 - **wie bisher**.

Eine Mittelanpassung ist trotz des zuerkanntermaßen höheren Verwaltungsaufwandes folglich nicht vorgesehen.

Es heißt in dem Vorwort zu dem Gesetzesentwurf in diesem Zusammenhang weiter, dass die Hochschulen den Aufwand eines Auswahlverfahrens und damit die Höhe der Kosten selbst bestimmen. Die finanziellen Mittel, um Mehrkosten für aufwendige Auswahlverfahren –wie sie beispielsweise durch Auswahlgespräche entstehen - auch decken zu können, stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Insofern bleibt einer verantwortungsvollen Hochschulleitung nur, von der Möglichkeit des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Gebrauch zu machen und beim Ministerium die Genehmigung dafür einzuholen, dass von dem Festlegen eines weiteren Auswahlmaßstabes abgesehen wird und es bei der Hochschulauswahlquote lediglich bei dem Auswahlmaßstab gem. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a. (nach dem Grad der Qualifikation) bleibt.

Im Ergebnis würden dann 80 % über den Grad der Qualifikation und 20 % über die Wartezeit vergeben werden. Im Vergleich zur Vorgängerregelung würden sich damit die Quoten jeweils um 20 % zu Lasten der Auswahl nach Wartezeit – bei sonst gleichen Vergabebedingungen - verändert haben, aber die Einführung des neuen Hochschulzulassungsgesetzes wäre sofern die Genehmigung des Ministeriums erteilt wird, realisierbar und finanzierbar.

Mit freundlichen Grüßen
Stefanie Wisser (MBA)

- Master of Business Administration -
Assistentin des Präsidiums
der Fachhochschule Flensburg
Kanzleistrasse 91-93
24943 Flensburg
Telefon: 0461-805 1256
Telefax: 0461-805 1300
Email: stefanie.wisser@fh-flensburg.de